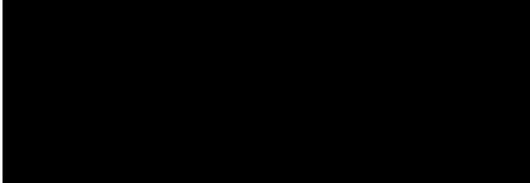


**BfDI**Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die InformationsfreiheitPOSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-

E-MAIL ReferatIFG@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 15.03.2022

GESCHÄFTSZ. IFG-728/002 II#0200

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**BETREFF **IFG-Antrag - Vermittlung bei Anfrage „Gespräche mit Die Familienunternehmer e.V.
im Jahr 2021“ [#223153]**

zunächst teile ich zu Ihrer Information mit, dass Ihr Vermittlungsbegehren seit dem 01.03.2022 aufgrund einer internen Umstrukturierung unter einem neuen Geschäftszeichen durch das Referat IFG bearbeitet wird. Auf das neue Geschäftszeichen sowie die geänderten Kontaktdaten weise ich hin.

In der Sache teile ich Ihnen mit, dass ich mich vor dem Hintergrund zahlreicher Vermittlungsbitten wegen Anträgen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) im Rahmen der Kampagne „Lobbyregister selbst gemacht“ an die betreffenden Ressorts gewandt habe. Zu verschiedenen Aspekten habe ich ausführliche Hinweise zur gebotenen Antragsbearbeitung erteilt. Das Schreiben ist öffentlich zugänglich:

<https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/DokumenteBfDI/Rundschreiben/Allgemein/2022/Rundschreiben-Lobbyregister-selbst-gemacht.html>

Ich gehe davon aus, dass ich damit auch Ihren Interessen gedient habe.

Zu dem von dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Schreiben vom 9. September 2021 angeführten Aspekt etwa entstehender Gebühren habe ich in dem Schreiben an die Ressorts ausführliche Hinweise gegeben. Einzelfallbezogene Korrespondenz des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) mit den je-



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

weiligen Ressorts, denen die Haltung des BfDI bekannt ist, scheint zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgversprechend, weswegen ich das Vermittlungsverfahren einstweilen schließen werde.

Sofern Sie sich die Möglichkeit einer gerichtlichen Klärung offenhalten möchten, besteht die Möglichkeit, Widerspruch gegen eine etwaige ablehnende Entscheidung über Ihren Antrag bei der betroffenen Behörde einzulegen.

Ich werde den Fortgang der Kampagne beobachten und stelle Ihnen deshalb anheim, mich über den weiteren Verlauf Ihres IFG-Verfahrens zu unterrichten und etwaige zukünftige Korrespondenz zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.